

# Kantonale Volksabstimmung

vom 25. September 2022

Energiegesetz, Teilrevision (MuKEn 2014)

# Energiegesetz, Teilrevision (MuKEn 2014)

#### Ausgangslage

Der Klimawandel ist eine der grössten Herausforderungen unserer Zeit. Mit der Ratifizierung des Pariser Klima-abkommens hat die Schweiz sich verpflichtet, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 50 Prozent gegenüber 1990 zu senken. Bis 2050 will sie unter dem Strich gar keine Treibhausgase mehr ausstossen.

In Appenzell Ausserrhoden sind rund 10'000 Öl-, Gas- und Elektroheizungen in Betrieb. Fossil betriebene Heizungen (Öl und Gas) verursachen rund 40 Prozent der klimabelastenden CO₂-Emissionen. Die starke Abhängigkeit von ausländischen Energieträgern (Öl, Gas und Uran) stellt ausserdem die Versorgungssicherheit in Frage.

Die Abwendung von fossilen Energieträgern ist verbunden mit einem Anstieg des Strombedarfs, insbesondere für den Betrieb von Heizungen (Wärmepumpen) oder für Fahrzeuge mit Elektroantrieb. Vor diesem Hintergrund gilt es, den Stromverbrauch zu reduzieren, wo dies möglich ist. Elektroheizungen und Elektrowassererwärmer (Elektroboiler) sind für rund 20 Prozent des gesamten Stromverbrauchs im Winterhalbjahr verantwortlich. Das gefährdet die Versorgungssicherheit, da die Stromproduktion aus Wasserkraft

und Photovoltaik im Winter deutlich geringer ist als im Sommer.

Mit dem teilrevidierten Energiegesetz leistet Appenzell Ausserrhoden seinen Beitrag an die Schweizer Klima- und Energiepolitik. Der Energieverbrauch und die CO<sub>2</sub>-Emissionen werden reduziert, der regionale Ausbau von erneuerbaren Energien wird vorangetrieben. Diese Massnahmen kommen nicht nur dem Klima zugute, sie reduzieren auch die Abhängigkeit von ausländischen Energieträgern und fördern die Versorgungssicherheit.

Der Kantonsrat behandelte die Teilrevision des Energiegesetzes in zwei Lesungen. In der Schlussabstimmung vom 28. März 2022 stimmte er der Vorlage mit 58:2 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Gegen die Teilrevision des Energiegesetzes wurde das Referendum ergriffen. Dieses kam mit 366 gültigen Unterschriften zustande.

# Abstimmungsfrage

Die Abstimmungsfrage lautet: Wollen Sie die Teilrevision des Energiegesetzes (MuKEn 2014) annehmen?

#### Ziele und Inhalte der Teilrevision

Das teilrevidierte Energiegesetz definiert verbindliche Ziele für die Produktion von und die Versorgung mit Elektrizität aus erneuerbaren Quellen. Bis 2035 sollen mindestens 40 Prozent des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien aus dem Kanton selbst gedeckt werden.

Um die Ziele zu erreichen, müssen der Energiebedarf in Gebäuden gesenkt und die Potenziale für die Energieeffizienz ausgeschöpft werden. Das teilrevidierte Energiegesetz orientiert sich dabei an den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn). Die MuKEn 2014 sind der aktuelle gemeinsame Nenner aller Kantone für technisch sinnvolle und wirtschaftlich tragbare Energievorschriften im Gebäudebereich.

Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden haben künftig mindestens dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass der Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung möalichst gering ist. Neubauten sollen einen Teil ihres Strombedarfs beim Gebäude selbst produzieren, was in der Regel die Installation einer Photovoltaikanlage bedingt. Alternativ besteht die Möglichkeit zur Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage, wenn diese Anlage im gesetzlich geforderten Umfang Strom aus erneuerbaren Energien produziert.

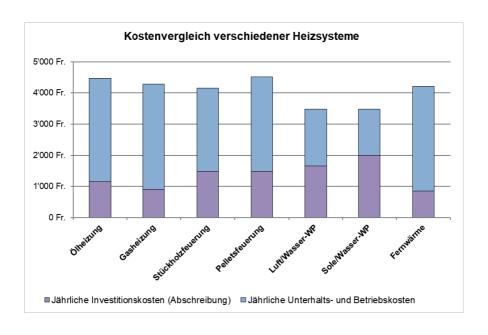
Bestehende Wohnbauten, deren Öl- und Gasheizungen am Ende ihrer Lebensdauer angelangt sind und ersetzt werden müssen, sollen auf ein Heizsystem umgerüstet werden, das mindestens einen Teil der Wärme (mind. 20 Prozent) aus erneuerbaren Quellen gewinnt. Der erneuerbare Anteil kann auch durch Energieeffizienzmassnahmen kompensiert werden.

Elektroheizungen sowie Elektroboiler sind innerhalb von 15 Jahren zu ersetzen, da sie äusserst ineffizient sind, sehr viel Strom verbrauchen und die Stromversorgungssicherheit in den Wintermonaten gefährden. Ihr Neueinbau ist denn auch bereits seit mehr als 10 Jahren verboten. Die zu ersetzenden Heizungen weisen somit nach Ablauf der Sanierungsfrist ein Alter von mindestens 25 Jahren auf. Eine Wärmepumpe erzeugt mit gleich viel Strom etwa das Vierfache an Wärme.

Wie bereits im geltenden Energiegesetz, soll die öffentliche Hand bei ihren eigenen Bauten als Vorbild wirken und sich für eine sparsame und rationelle Energienutzung einsetzen. Neu wird dies mittels Zielvorgaben konkretisiert: Bis 2030 soll der Stromverbrauch um 20 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990 reduziert oder mit neu zugebauten erneuerbaren Energien gedeckt werden. Bis 2050 soll die Wärmeversorgung zu 100 Prozent ohne fossile Brennstoffe erfolgen. Zusätzlich soll der Kanton in Gebäuden der kantonalen Verwaltung ab Inkraftsetzung des teilrevidierten Energiegesetzes keine mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungen mehr installieren dürfen.

### Auswirkungen

Die Technologien sind heute vorhanden, um die klimabelastenden Öl- und Gasheizungen durch saubere, moderne Heizsysteme zu ersetzen. Diese Lösungen sind in den meisten Fällen langfristig auch günstiger als Öl- und Gasheizungen (siehe Grafik 1). Zwar kann beispielsweise die Anschaffung einer Wärmepumpe zwei- bis dreimal so viel kosten wie eine Öl- oder Gasheizung. Im Betrieb ist die Wärmepumpe jedoch deutlich günstiger. Über die gesamte Lebensdauer von rund 20 Jahren betrachtet lohnt sich deshalb die Investition in eine Wärmepumpenheizung oder eine Holzheizung auch finanziell.



Grafik 1: Jahreskostenvergleich verschiedener Heizsysteme bei einem Einfamilienhaus mit Berücksichtigung der Investitionen, der Unterhalts- und Betriebskosten.

Energiepreis-Grundlagen (Oktober 2021)

Heizöl 93.50 Fr./100 Liter

Erdgas 11.40 Rp/kWh (20 % CH-Biogas)

Stückholz 120 Fr./m3 Raummeter

Holzpellets 380 Fr./t

Elektrizität 20.30 Rp/kWh (Naturstrom Basic)

Fernwärme 14.00 Rp/kWh (Energiepreis, Grundpreis, Service und Unterhalt)

Die Berechnung bezieht sich auf Erfahrungswerte von Referenzobjekten mit Berücksichtigung der Fördergelder. Die effektiven individuellen Kosten weichen situativ ab.

Der Umstieg auf ein vollständig mit erneuerbaren Energien betriebenes Heizsystem ist in den meisten Fällen ohne weiteres möglich. In gewissen Fällen ist eine Umrüstung aber nicht ganz einfach, zum Beispiel bei engen Platzverhältnissen oder bei älteren, wenig bis gar nicht gedämmten Gebäuden. Die neuen Vorschriften verlangen darum bei einem Heizungsersatz keinen vollständigen Umstieg. Gefordert wird lediglich, dass der Anteil der nichterneuerbaren Energie mindestens auf 80 Prozent gesenkt wird. Um Härtefällen vorzubeugen, lässt das Gesetz zudem Ausnahmen zu. Erfahrungen aus anderen Kantonen zeigen, dass bei einem geforderten Mindestanteil von 20 Prozent erneuerbarer Energien in nahezu allen Fällen auf ein vollständig mit erneuerbaren Energien betriebenes Heizsystem gewechselt wird. Der Ersatz von Öl-, Gas- oder Elektroheizungen wird zudem mit öffentlichen Beiträgen unterstützt. Es ist geplant, die finanziellen Mittel für diese Förderbeiträge bis 2025 auf jährlich 4 Millionen Franken aufzustocken.

Um ihrer Vorbildrolle gerecht zu werden, müssen Kanton und Gemeinden mit höheren Investitionskosten rechnen. Diese werden aber zu wesentlichen Teilen durch jährlich wiederkehrende Einsparungen für den Betrieb, den Unterhalt und die Energie aufgewogen.

Mit dem Umstieg auf erneuerbare Energien und dem sorgsamen Umgang mit hochwertigen Energieträgern wird ein wirksamer Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Zudem wird die Abhängigkeit von Öl, Gas oder Uran exportierenden Ländern reduziert. Die Wertschöpfung bleibt im Land. Gleichzeitig werden Innovationen für moderne Haustechniksysteme gefördert, die auch auf dem Weltmarkt gefragt sind. Lokale Unternehmen können wachsen, und es entstehen neue Arbeitsplätze.

# Argumente der Gegner der Teilrevision

Im Kantonsrat regte sich Widerstand gegen die Pflicht, innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten der Teilrevision des Energiegesetzes elektrische Widerstandsheizungen zu ersetzen, die den Anforderungen des neuen Gesetzes nicht entsprechen. Begründet wurde diese Kritik mit dem grossen Bestand an alter Bausubstanz. Es sei Hauseigentümern nicht zuzumuten, noch funktionstüchtige Elektroheizungen zu ersetzen, da die Banken solche Investitionen bei älteren Häusern nicht mehr finanzieren würden. Das könne insbesondere Rentnerinnen und Rentner in finanzielle Schwierigkeiten bringen.

Weitere Kritik wurde in den Medien laut. Sie richtet sich gegen die neuen Vorschriften beim Ersatz von fossilen Heizungen. Das teilrevidierte Energiegesetz verlangt, dass bei einem Ersatz bestehender Heizsysteme in Wohnbauten mindestens 20 Prozent des Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt oder durch Energieeffizienzmassnahmen eingespart werden muss. Laut den Kritikern verunmöglicht diese Vorschrift faktisch den Einsatz von neuen fossilen Heizungen. Diese Verschärfung gehe vor allem auf Kosten von Eigentümern älterer Gebäude. Der Gebäudepark in Appenzell Ausserrhoden gehöre zu den ältesten

der Schweiz. In Altbauten mache die energetische Sanierung mehr Sinn als der Einbau von Heizsystemen mit erneuerbarer Energie.

# **Empfehlung des Regierungsrates und des Kantonsrates**

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen Ihnen, die Teilrevision des Energiegesetzes (MuKEn 2014) anzunehmen.

# Energiegesetz (kEnG)

Änderung vom 28. März 2022

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden beschliesst:

I.

Der Erlass «Energiegesetz (kEnG; bGS <u>750.1</u>) vom 24. September 2001 (Stand 1. November 2019)» wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Zweck und Gegenstand (Überschrift geändert)

- <sup>1</sup> Dieses Gesetz soll dazu beitragen, eine sichere und umweltschonende Energieversorgung langfristig zu gewährleisten und eine sparsame, rationelle und nachhaltige Energienutzung zu fördern.
- <sup>2</sup> Es ordnet die kantonale Energiepolitik und schafft die erforderlichen Grundlagen für die Umsetzung der Energie- und Klimaziele des Bundes.
- <sup>3</sup> Es dient dem Vollzug des übergeordneten Energierechts.

#### Art. 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

- <sup>1</sup> Jede Energie ist sparsam, rationell und nachhaltig zu verwenden. Der Energieverbrauch ist nach dem jeweiligen Stand der Technik durch wirtschaftlich tragbare Effizienzmassnahmen zu reduzieren.
- <sup>2</sup> Kanton und Gemeinden f\u00f6rdern die Losl\u00f6sung von fossilen Energietr\u00e4gern. Sie schaffen im Rahmen ihrer Zust\u00e4ndigkeiten die erforderlichen Grundlagen f\u00fcr den Ausbau der erneuerbaren Energien und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralit\u00e4t.
- <sup>3</sup> Bis ins Jahr 2035 sollen mindestens 40 % des kantonalen Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien aus dem Kanton gedeckt werden, namentlich durch die Nutzung von Sonne, Wind und Wasser.

Art. 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (neu)

- <sup>1</sup> Der Regierungsrat plant eine mit dem Bund und anderen Kantonen koordinierte Energiepolitik und sorgt für ihre Berücksichtigung in den übrigen Planungen des Kantons.
- <sup>2</sup> Er erarbeitet dafür ein kantonales Energiekonzept, welches insbesondere Angaben enthält über:
- a) (neu) die Ziele und Prioritäten der kantonalen Energiepolitik;
- b) (neu) die geplanten Massnahmen zur Zielerreichung der Energiepolitik:
- c) (neu) die Zusammenarbeit mit dem Bund und anderen Kantonen;
- d) (neu) den sinnvollen Einsatz der verschiedenen Energieträger.
- <sup>3</sup> Das Energiekonzept wird zur Beratung und Genehmigung dem Kantonsrat vorgelegt.
- a) Aufgehoben.
- b) Aufgehoben.
- c) Aufgehoben.
- d) Aufgehoben.
- <sup>4</sup> Der Regierungsrat überwacht die Zielerreichung und sorgt für die Weiterentwicklung des Energiekonzepts. Er erstattet dem Kantonsrat alle vier Jahre Bericht.
- <sup>5</sup> Der Kanton wirkt bei Energieversorgungsunternehmen, bei denen er beteiligt ist, darauf hin, dass die Ziele der Energiepolitik erreicht werden und die Einspeisung erneuerbarer Energie ins öffentliche Netz angemessen vergütet wird.
- <sup>6</sup> Die Gemeinden und die in der Energieversorgung tätigen Unternehmen sind zur Mitwirkung verpflichtet. Sie sind anzuhören.

#### Art. 3b

Aufgehoben.

### Art. 5 Abs. 1 (geändert)

- <sup>1</sup> Die Gemeinden vollziehen die Vorschriften dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen, sofern nicht ausdrücklich der Kanton als zuständig bezeichnet wird.
- a) Aufgehoben.
- b) Aufgehoben.
- c) Aufgehoben.
- d) Aufgehoben.
- e) Aufgehoben.
- f) Aufgehoben.
- g) Aufgehoben.

#### Art. 9 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Bauten, Anlagen oder Teile davon sowie damit zusammenhängende Ausstattungen und Ausrüstungen (Haustechnik) sind derart zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass eine sparsame und rationelle Energieverwendung gewährleistet ist. Sofern nicht anders bestimmt, sind bestehende Bauten und Anlagen an die Minimalanforderungen anzupassen, wenn sie umgebaut oder umgenutzt werden.

#### Art. 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Deckung des Energiebedarfs (Überschrift geändert)

- <sup>1</sup> Neubauten sowie einem Neubau gleichzustellende Umbauten und Anbauten sind so zu erstellen und auszurüsten, dass ihr Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung dem Stand der Technik entspricht.
- <sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz. Er berücksichtigt dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Klima, Verschattung oder Quartiersituationen.

#### Art. 10a (neu)

# Eigenstromerzeugung

- <sup>1</sup> Neubauten sowie einem Neubau gleichzustellende Umbauten und Anbauten sind so zu erstellen und auszurüsten, dass ein Teil des Strombedarfs durch Eigenstromerzeugung in, auf oder an der Baute gedeckt wird.
- <sup>2</sup> Die Vorgabe zur Eigenstromerzeugung entfällt bei Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage auf dem Kantonsgebiet, die mindestens 50 % mehr Strom aus erneuerbaren Energien produziert.
- <sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere.

#### Art. 10b (neu)

Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers

- <sup>1</sup> Beim Ersatz des Wärmeerzeugers sind bestehende Bauten mit Wohnnutzung so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 80 % des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet. Für die Festlegung der Standardlösung gilt ein massgebender Energiebedarf für die Heizung und das Warmwasser von 100 kWh/m²a.
- <sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Berechnungsweise, die Standardlösungen sowie die Ausnahmen, insbesondere für Bauten mit einer guten Gesamtenergieeffizienz.

Art. 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 1<sup>ter</sup> (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

- <sup>1</sup> Neubauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit Geräten auszurüsten, die den individuellen Wärmeverbrauch für das Warmwasser pro Nutzeinheit erfassen.
- a) Aufgehoben.
- b) Aufgehoben.

<sup>1bis</sup> Neubauten, die Wärme von einer zentralen Wärmeversorgung für eine Gebäudegruppe beziehen, sind mit Geräten auszurüsten, die ihren individuellen Wärmeverbrauch für die Heizung erfassen.

<sup>1ter</sup> Bestehende Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- und/oder des Warmwassersystems mit Geräten auszurüsten, die den individuellen Wärmeverbrauch pro Nutzeinheit im erneuerten System erfassen.

- <sup>2</sup> Bestehende Bauten, die Wärme von einer zentralen Wärmeversorgung für eine Gebäudegruppe beziehen, sind mit Geräten zur Erfassung ihres individuellen Wärmeverbrauchs für die Heizung auszurüsten, wenn an einer oder mehreren Bauten der Gruppe die Gebäudehülle zu über 75 % saniert wird.
- <sup>3</sup> In Bauten und Gebäudegruppen, für die eine Ausrüstungspflicht besteht, sind die Kosten für den Wärmeverbrauch (Heizenergie und/oder Warmwasser) zum überwiegenden Teil anhand des gemessenen Verbrauchs der einzelnen Nutzeinheiten abzurechnen.
- <sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen von der Ausrüstungs- und Abrechnungspflicht für Bauten und Gebäudegruppen mit geringer installierter Wärmeerzeugerleistung.

#### Art. 11a (neu)

#### Gebäudeautomation

- <sup>1</sup> Neubauten der Kategorien III bis XII (SIA 380/1) sind im Hinblick auf einen möglichst tiefen Energieverbrauch mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist.
- <sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

#### Art. 12a Abs. 1

- <sup>1</sup> Bewilligungspflichtig nach diesem Gesetz sind die Erstellung, die Änderung sowie der Ersatz von:
- b<sup>bis</sup>) (neu) direkt-elektrischen zentralen Wassererwärmern in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung;
- b<sup>ter</sup>) (neu) mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungen in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung;

# Art. 12cbis (neu)

Direkt-elektrische Wassererwärmer

- <sup>1</sup> Ausschliesslich direkt-elektrische Wassererwärmer in Wohnbauten sind grundsätzlich verboten. Dies gilt namentlich für:
- a) die Neuinstallation von ausschliesslich direkt-elektrischen Wassererwärmern;
- den Ersatz von zentralen, ausschliesslich direkt-elektrischen Wassererwärmern.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen, insbesondere wenn das Warmwasser während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt wird.

#### Art. 12g Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Der Kanton führt den «Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)» ein.

# Art. 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 1bis (neu), Abs. 1ter (neu)

<sup>1</sup> Kanton, Gemeinden und selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten des Kantons sehen im eigenen Bereich soweit möglich weitergehende Massnahmen für eine sparsame und rationelle Verwendung von Energie sowie den Einsatz erneuerbarer Energieträger vor.

<sup>1bis</sup> Sie verzichten bis 2050 vollständig auf fossile Brennstoffe und senken ihren Stromverbrauch bis 2030 im Vergleich zu 1990 um 20 %. Soweit sie das Senkungsziel nicht erreichen, decken sie ihren Stromverbrauch im gleichen Umfang mit zugebauten erneuerbaren Energien.

<sup>1ter</sup> Der Kanton installiert keine mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungen mehr.

#### Art. 18 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt die Förderprogramme und entscheidet über Förderleistungen im Einzelfall. Die Förderprogramme bedürfen der Genehmigung durch den Kantonsrat.

#### Art. 18a Abs. 2 (aufgehoben)

<sup>2</sup> Aufgehoben.

#### Art. 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

- <sup>1</sup> Der Kanton und die Gemeinden sind ermächtigt, zum Zwecke der Statistik, Planung und Wirkungskontrolle Daten über den Energieverbrauch von Bauten und Anlagen zu erheben und zu bearbeiten.
- <sup>2</sup> Alle natürlichen und juristischen Personen, insbesondere die Energieversorgungsunternehmen, sind verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.

<sup>3</sup> Die Gemeinden informieren das Amt für Umwelt auf Anfrage über ihre Vollzugsmassnahmen und leisten ihm Vollzugshilfe.

#### Art. 20 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen des Amtes für Umwelt und der Bewilligungsbehörden in der Gemeinde kann an das Departement Bau und Volkswirtschaft rekurriert werden. Gegen Rechtsmittelentscheide des Departements Bau und Volkswirtschaft kann Beschwerde an das Obergericht erhoben werden.

#### Art. 22a (neu)

Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom 28. März 2022

- <sup>1</sup> Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten der Teilrevision durch Heizungen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen. Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen, insbesondere bei Bauten mit einer geringen elektrisch beheizten Fläche.
- <sup>2</sup> Bestehende zentrale, ausschliesslich direkt-elektrische Wassererwärmer in Wohnbauten sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten der Teilrevision zu ersetzen. Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen, insbesondere wenn für die Warmwasseraufbereitung zusätzlich erneuerbare Energie genutzt wird.

#### II.

Keine Fremdänderungen.

#### III.

Keine Fremdaufhebungen.

#### IV.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

# **Briefliche Stimmabgabe**

Für eine briefliche Stimmabgabe verschliessen Sie die Stimmzettel im Stimmkuvert, legen das Stimmkuvert und den Stimmausweis in ein Zustellkuvert und lassen dieses rechtzeitig der Gemeindekanzlei zukommen.

# Stellvertretung

Sie können sich für die Stimmabgabe an der Urne durch eine andere am gleichen Wohnsitz stimmberechtigte Person vertreten lassen. Niemand darf mehr als eine Stellvertretung übernehmen.